

Sitzung vom 2. April 2014

Seite im Protokollbuch: 149

---

**49**      **15.**            **Gemeindebehörden**  
          **15.06**          **Allgemeine Akten**

**Vernehmlassung zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) /  
Stellungnahme; Genehmigung**

*Öffentlich*

---

### **Ausgangslage**

Das Melde- und Einwohnerregister ist im Kanton Zürich eine Aufgabe der Gemeinden und dient diesen sowie dem Kanton zur Erfüllung einer Vielzahl bedeutender öffentlicher Aufgaben. Heute finden sich Regelungen dazu im dritten Titel des Gemeindegesetzes, das sich zurzeit in Revision befindet. Die Überarbeitung der Bestimmungen des Melde- und Einwohnerregisterwesens und deren Überführung in ein eigenständiges Gesetz wurden u.a. aus zeitlichen Gründen von der Vorlage zur Revision des Gemeindegesetzes entkoppelt. Die Notwendigkeit der Revision war und ist indessen unbestritten.

Wie die bisherigen Bestimmungen im Gemeindegesetz regelt das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) insbesondere die Melde- und Auskunftspflicht, die Führung der Einwohnerregister, die Bekanntgabe von Personendaten aus diesen Registern sowie die Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik.

Soweit sich die geltenden Bestimmungen bewährt haben, wird an sie angeknüpft. So verbleibt beispielsweise die Zuständigkeit für das Melde- und Einwohnerregisterwesen bei den Gemeinden. Verzichtet werden kann demgegenüber auf verschiedene Bestimmungen, welche der inzwischen abgeschlossenen Umsetzung der Bundesgesetzgebung über die Registerharmonisierung dienen.

Mit dem MERG werden die Regelungen über das Melde- und Einwohnerregisterwesens zeitgemäss und bürgernah ausgestaltet und vereinfacht. Zudem werden bereits heute die rechtlichen Grundlagen für künftig, absehbare Entwicklungen im Meldewesen geschaffen. Auf diese Weise können die elektronische Umzugsmeldung durch Einwohnerinnen und Einwohner sowie die elektronischen Meldungen durch die Vermieter künftig rasch, effizient und flächendeckend eingeführt werden. Neu wird zudem eine kantonale Plattform mit einer Kopie der Daten aus den kommunalen Einwohnerregistern geschaffen. Die Plattform ermöglicht es den kantonalen wie kommunalen Stellen, Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, einfach und zuverlässig zu beschaffen. Schliesslich wird als Ergänzung mit der Tätigkeit des Verbandes Zürcher Einwohnerkontrollen eine kantonale Fachaufsicht geschaffen. Sie gewährleistet eine einheitliche und qualitativ hochstehende Aufgabenerfüllung und übernimmt unter anderem den Betrieb der Plattform.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 wurden die Gemeinden von der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich eingeladen, sich zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vernehmen zu lassen.

Der Gemeinderat verabschiedet die folgende Stellungnahme:

Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich  
z.H. Herr Martin Graf  
Postfach  
8090 Zürich

Lindau, 19. März 2014

### **Vernehmlassung zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 haben Sie uns die Unterlagen zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) zur Vernehmlassung zugestellt. Im Namen des Gemeinderates bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat begrüsst es sehr, dass die bisherigen Weisungen, Verordnungen und langjährige Praxis im Bereich Meldewesen und Einwohnerregisterführung in einem Gesetz zusammengeführt werden. Im Übrigen schliesst er sich vollumfänglich den Stellungnahmen des Gemeindepräsidentenverbands (GPV) des Kantons Zürich und des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) an.

Für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bei Ihnen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

#### **beschliesst**

1. Die vorliegende Vernehmlassung zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) wird in zustimmenden Sinn zur Kenntnis genommen.
2. Das Sekretariat des Gemeinderates wird beauftragt, die Stellungnahme bis spätestens am 6. April 2014 schriftlich und elektronisch einzureichen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich (mittels separatem Schreiben und via Mail an: gemeinderecht.gaz.@ji.zh.ch)
  - Homepage
  - Akten

**GEMEINDERAT LINDAU**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: